

EU-F2F-Strategie: Veröffentlichung der Sustainable Use Regulation

Am 22. Juni 2022 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vorgestellt. Laut EU-Kommission befinden sich 81% der geschützten Lebensräume in einem schlechten Zustand, weswegen Handeln unabhängig von geäußerten Bedenken bezüglich der Ernährungssicherung nötig sei. Auch auf den Krieg in der Ukraine könne laut Vize-Präsident Frans Timmermans in diesem Kontext keine Rücksicht genommen werden.

Die Sustainable Use Regulation sieht u. a. vor:

- Reduzierung des Einsatzes von PSM um 50% bis 2030
- Verbot des Einsatzes in geschützten Gebieten (Ausnahmen hier möglich, jedoch muss Einsatz durch Schilder kenntlich gemacht werden.)
- Flexibilitätsmodus für nationale Reduktionsziele
- Unterstützung aus Mitteln der GAP während Transitphase für Zeitraum von 5 Jahren

Die EU-Kommission betont, dass Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko gefördert werden sollen, um den Landwirtinnen und Landwirten einen umfassenden „Werkzeugkasten“ zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zur Verfügung zu stellen. Es geht nicht um ein generelles Verbot, sondern um die Minderung der Risiken des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Mit den derzeitigen Vorgaben des Entwurfs ist mit enormen Produktionseinbußen zu rechnen. Zudem ist fraglich, ob die genannten unterstützenden Maßnahmen während der Transitphase ausreichen, um landwirtschaftliche Betriebe tatsächlich zu entlasten.

Gerade im Obst- und Gemüsebereich liegt der Selbstversorgungsgrad in Deutschland unter 40%. Der starke Preisdruck durch im-

portierte Ware ist bereits jetzt ein limitierender Faktor, welcher die inländische Produktion oftmals unrentabel macht bzw. viele Betriebe zum Aufhören zwingt. Die derzeitigen Pläne der EU-Kommission könnten diesen Effekt verstärken, das Verschwinden kleinerer Betriebsstrukturen fördern und den Selbstversorgungsgrad langfristig reduzieren.

[Hier](#) können Sie sich via EU-Konsultation bis zum 22. August 2022 zu den Plänen der Kommission äußern.

Nachhaltigkeit statt Qualität: Horizontalisierung des EU-Geoschutzrechts

Im Kontext der EU-Bestrebungen, die Regelungen zur Verwendung geografischer Angaben zu reformieren, wurde am 05. Juli 2022 der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission von BMEL und Verbänden gemeinsam besprochen. Der VO-Vorschlag sieht vor, die Regelungen zu geografischen Angaben von Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnissen zu vereinen. Ziel ist die Horizontalisierung des Geoschutzrechts.

Am 31. März 2022 hatte die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für andere Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse angenommen.

Wichtig ist zunächst, dass künftig geografische Angaben nicht mehr unter dem Terminus "Qualitätsmerkmal" definiert sein sollen. Der Begriff „Qualitätsmerkmal“ taucht zwar noch auf, jedoch soll die seit ca. 10 Jahren stattfindende Konzentration auf qualitative Merkmale zurückgefahren werden. Dies hängt laut Kommission u. a. mit Verständnisproblemen im internationalen (EU- und nicht-EU) Kontext zusammen.

Des Weiteren sollen technische Neuerungen (u. a. elektronischer Geschäftsverkehr und Internet-Domainnamen) integriert werden.

Eine weitere essentielle Anpassung ist die Unterscheidung in „Erzeugervereinigungen“ (bisherige Erzeugervereinigungen) und „anerkannte Erzeugervereinigungen“ (Artikel 33). Erzeugervereinigungen sollen laut VO-Entwurf transparent, demokratisch und diskriminierungsfrei arbeiten. Die sogenannten anerkannten Erzeugervereinigungen sollen mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden:

- Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen zur Bekämpfung von Fälschungen
- Einreichen von Anträgen
- Aussprache von Empfehlungen
- Eintragung von Individual-, Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke

Die Unterscheidung hat zum Ziel, pro geografischer Angabe eine Monopolzuweisung vorzunehmen (damit dann mit einer „Stimme“ gesprochen werden kann). Anerkannt werden diejenigen Erzeugervereinigungen, die **„mindestens zwei Drittel der Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses in dem in der Produktspezifikation bezeichneten geografischen Gebiet entfallen, eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben“**.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die geplante Auslagerung von Aufgaben an das EUIPO (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum) mit Sitz in Alicante. Hier sollen laut Kommission keine Gebühren für Antragstellende anfallen.

Strittigster Punkt sind die geplanten integrierten Nachhaltigkeitsanforderungen, welche mit der gesellschaftlichen Nachfrage nach nachhaltigen Produkten begründet werden. Hier stehen genauere Informationen noch aus.

Weitere Informationen zum EU-Geoschutzrecht finden Sie [hier](#).

Den gesamten VO-Entwurf können Sie [hier](#) abrufen.

BMEL: Hilfsprogramme (Anpassungsbeihilfe Ukraine-Krieg)

Im Kontext des Kriegs in der Ukraine hat das BMEL zwei Hilfsprogramme angekündigt. Ziel ist die Entlastung von durch den Krieg in der Ukraine betroffener Betriebe. Das Bundeskabinett hat den Weg für die Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung (Hilfsprogramm I) bereits freigegeben.

Hilfsprogramm I (Anpassungsbeihilfe):

- Regelt via „Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren“ - (AgrarErzAnpBeihV)
- Anspruchsberechtigt: U. a. Betriebe des Freilandgemüsebaus, des Obst- und Weinbaus
- Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in Länder- und Verbändeanhörung

Hilfsprogramm II (Kleinbeihilfeprogramm):

- In Vorbereitung
- Für Obst- und Gemüsebetriebe mit geschützter Produktion

Achtung:

Die Anpassungsbeihilfe ist an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft: Voraussetzung ist, dass die Betriebe im Jahr 2021 eine sogenannte Greening-Prämie erhalten haben. Die individuelle Beihilfe soll sich nach der Flächenzahl richten, die bei der SVLFG hinterlegt ist.

Die Förderbeträge im Pflanzenbau betragen je Hektar:

379 Euro bei Feldlandgemüse:

- Industriegemüse mit voll mechanischer Ernteunterstützung ohne weitere Aufbereitung (KA 0325)
- Industrie- und Frischgemüse mit händischer Ernte/Aufbereitung (KA 0326)
- Intensivgemüse (KA 0327)
- Spargel (KA 0030)

124 Euro bei Obstbau:

- Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung (KA 0262)
- Baumobst (KA 0021)
- Beerenobst (KA 003)

Alle anderen Obst- und Gemüseerzeugungsbereiche werden nicht im Hilfsprogramm I gefördert. Soweit die Betriebe am EU-Greening teilnehmen, erfolgt die Auszahlung als „Anpassungshilfe“ über die SVLFG antragslos bis Ende September.

Weiter in Planung ist das Programm „Kleinbeihilfe“, in welchem u. a. Unterglasbetriebe, die nicht im System der Direktzahlungen verankert sind wie z.B. Erdbeertunnel bedacht werden sollen. Der dafür vorgesehene elektronische Antrag kann nicht vor dem 1. Oktober gestellt werden, diese Frist soll eine mögliche Doppelförderung verhindern. Eine Auszahlung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2022.

Sowohl bei der Anpassungshilfe als auch bei der Kleinbeihilfe ist der Förderhöchstbetrag auf 15.000 Euro je Unternehmen begrenzt. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 100 Euro. Insgesamt stehen 180 Mio. Euro zur Verfügung. Davon stammen 60 Mio. Euro von der EU und 120 Mio. Euro aus dem Haushalt des BMELs.

Kostenlose Bürgertests: Anpassung der Coronavirus-Testverordnung

Am 30. Juni 2022 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich wesentliche Änderungen bezüglich der kostenfreien Bürgertestungen (§ 4a TestV).

Einen kostenfreien Bürgertest erhalten seit 30. Juni 2022 u. a. nur noch folgende Personengruppen:

- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn

die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist (§ 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV),

- Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben (§ 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV),
- Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 TestV, das sind Personen, die jemanden im Krankenhaus oder einer stationären Einrichtung besuchen möchten (§ 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV),

Darüber hinaus haben u.a. folgende Personengruppen Anspruch auf eine Testung gegen einen Kostenbeitrag von drei Euro:

- Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen werden (§ 4a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) iVm Abs. 2 TestV),
- Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben (§ 4a Abs. 1 Nr. 7 iVm Abs. 2 TestV).

Eine spezielle Regelung für Ein- und Ausreisen bzw. in Gemeinschaftsunterkünften wohnende Menschen sind nicht vorgesehen.

BfR: Stellungnahme zu aufbereiteten Abwässern

Am 8. Juli 2022 hat das BfR die Stellungnahme Nr.019/2022 „Aufbereitete Abwässer: Virale Krankheitserreger auf pflanzlichen Lebensmitteln vermeiden“ veröffentlicht. Sie können die Stellungnahme [hier](#) abrufen.

Das BfR schlussfolgert „auf die Verwendung von aufbereitetem Abwasser für die Bewässerung von Pflanzen zu verzichten, deren bodennah oder im Boden wachsende Teile für den Rohverzehr vorgesehen sind.“ Anderes gilt für Baumobst: Hier liegen dem BfR zwar keine konkreten Daten vor, jedoch wird vermutet, dass es zu keiner effizienten Aufnahme von Viren durch die Pflanze über das Wurzelsystem bis in die Früchte kommt. Grundlage dieser Annahme ist, dass keine

Berechnung mit aufbereitetem Abwasser stattgefunden hat.

Irreführende Werbung im LEH: Beschwerdemöglichkeit Verbraucherzentrale

Derzeit mehren sich die Beschwerden bezüglich scheinbar irreführender Werbung im LEH, gegen welche meist jedoch nicht mit dem Werkzeugkasten der UTP-Richtlinie (Unlautere Handelspraktiken) vorgegangen werden kann. Hauptanlass der Beschwerden ist zumeist das LEH-Bewerben von deutscher und importierter Ware zu einem Angebotspreis – leider befindet sich die erwähnte deutsche Ware dann oftmals nicht im Regal oder ist zu einem abweichenden, höheren Preis verfügbar. Diese Praxis ist nicht Teil des Katalogs der unlauteren Handelspraktiken und damit nicht durch die UTP-Richtlinie bzw. das AgrarOLkG verboten.

Wir empfehlen, sich bei Fällen dieser Art an die Verbraucherzentrale zu wenden. Unter diesem [Link](#) kann das Beschwerdeformular auf der Homepage der Verbraucherzentrale direkt aufgerufen werden.

BMEL: Ernährungsreport

Am 18. Juli 2022 hat das BMEL den [BMEL-Ernährungsreport 2022](#) veröffentlicht. Im Auftrag des BMELs hat das Meinungsforschungsinstitut forsa vom 23. Februar bis 7. März 2022 rund 1.000 Bundesbürgerinnen und Bundesbürger ab 14 Jahren telefonisch zu ihren Ess- und Einkaufsgewohnheiten befragt – bereits zum siebten Mal seit 2015. Insgesamt gaben 72% der befragten Personen an, täglich Obst und Gemüse zu verzehren (Frauen 81%, Männer 63%). Besonders wichtig für die Konsumentenscheidung seien der Geschmack und der Gesundheitseffekt.

Besonders zu beachten ist Punkt 5 des Reports, welcher die Erwartungen der Menschen an die Landwirtschaft untersucht. Auf Platz 1 der sehr wichtigen bzw. wichtigen Erwartungen liegt „artgerechte Tierhaltung“ (66%), dicht gefolgt von „faire Löhne“ (64%) und „Qualität“ (60%). Die Erwartungen „um-

weltschonende Methoden“ und „Verringerung gesundheitsbelastender Emissionen“ überschreiten die 50%-Marke nicht.

Die regionale Herkunft war den Befragten vor allem bei den Produktgruppen Eier (86%) und Gemüse und Obst (84%, Platz 2) sehr wichtig. Insbesondere Frauen (91%) ist die Regionalität von Obst und Gemüse noch wichtiger als Männern (78%).

Da der BMEL-Ernährungsreport auf den Aussagen von telefonisch befragten Personen beruht, muss davon ausgegangen werden, dass die letztendliche Kaufentscheidung oftmals doch anders ausfallen kann. Dies ist vor allem auffällig, wenn es vermehrt zum Griff von nicht-regionalen, jedoch günstigeren Importen kommt.

DLMBK: Neufassung „Leitsätze für Obsterzeugnisse“

Die von der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) verabschiedete Neufassung der „Leitsätze für Obsterzeugnisse“ wurde am 09.06.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zudem ist die Neufassung der Leitsätze für Obsterzeugnisse auch auf der [Homepage](#) der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission abrufbar.

Destatis: Zuwachs bei Kirschernte

Das Statistische Bundesamt teilte nach einer ersten Schätzung zum Stichtag 10. Juni 2022 mit, dass in diesem Jahr von einer Gesamterntemenge für Süß- und Sauerkirschen von 54.700 Tonnen ausgegangen werden kann. Dies entspricht einem deutlichen Zuwachs in Höhe von 42,6 % gegenüber dem Vorjahr (38.400 Tonnen) oder 19,5 % zum Zehnjahresdurchschnitt der Jahre 2012 bis 2021 (45.800 Tonnen). Die gesamte Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes finden Sie [hier](#).